

Bekanntmachung
über die Auslegung
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Fichtenberg, Bf Fichtenberg - Erneuerung/Verlegung der Verkehrsstation
(Geschäftszeichen: 591ppw/119-2024#007)

Die DB InfraGo AG plant die Erneuerung einschließlich Verlängerung bzw. Verlegung der zwei Bahnsteige im Bahnhof Fichtenberg an der Strecke 4930, Waiblingen – Schwäbisch Hall-Hessental.

Der Schwerpunkt der Baumaßnahme liegt auf der baulichen Änderung der beiden Bahnsteige an Gleis 1 und Gleis 2, inklusive der Änderung der Treppenzugänge. Der vorhandene Außenbahnsteig an Gleis 1 wird abgebrochen und verlängert in bestehender Lage auf einer Länge von 220 m von km 43,9+81 bis km 44,2+01 und einer Breite von 2,50 m bzw. 2,75 m mit einer Nennhöhe von 0,76 m ü. Schienenoberkante (SO) neu errichtet. Bahnsteig 2 wird verlegt und als einseitig genutzter Mittelbahnsteig auf einer Länge von 220 m von km 44,2+26 bis km 44,4+46 und einer Breite von 2,68 m mit einer Nennhöhe von 0,76 m ü. SO neu errichtet. Weitere Umbaumaßnahmen sind:

- der Neubau barrierefreie Zugänge zu den Bahnsteigen,
- die Erneuerung der Beleuchtung und der Bahnsteigausstattung,
- die Erneuerung von Wetterschutzeinrichtungen auf Bahnsteig 1 und 2,
- Umtrassierung Gleis 2,
- Umtrassierung Gleis 3.

Im Bereich der Maßnahmen sind Fremdleitungen und Entwässerungsrinnen vorhanden. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vorgesehen.

Mit dem Vorhaben sind ferner Umweltauswirkungen verbunden. So kommt es zu temporären und dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft und Artenbetroffenheiten. Die Planung sieht diesbezüglich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleich-bzw. sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie die Errichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung vor. Ferner sind lokal bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen zu erwarten; ein Schutzkonzept in Bezug auf Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen wird umgesetzt. Die Eingriffe in den Schienenkörper lösen nach fachgutachterlicher Feststellung Ansprüche auf Verkehrslärmschutz aus; die Vorhabenträgerin sieht passive Lärmschutzmaßnahmen vor.

Für das Vorhaben einschließlich Baustelleneinrichtung werden zwei Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Fichtenberg im Nahbereich des Vorhabens entlang des Streckenabschnitts beansprucht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens und Grundeigentumsbetroffenheiten vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht (Planunterlage 1),
- Übersichtskarte und Lagepläne (Planunterlage 2),
- Lagepläne (Planunterlage 3),
- Grunderwerbsplan (Planunterlage 5),
- Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 6),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 11),
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlage 12),
- Schalltechnische Untersuchung (Planunterlage 14),
- Geotechnischer Bericht (Planunterlage 15) und
- Bodenverwertungs-und Entsorgungskonzept (Unterlage 16).

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) vom 11.12.2024 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Fichtenberg beansprucht.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom **03.04.2025** festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit **vom 18.06.2025 bis einschließlich 17.07.2025** bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben (Vorhaben-ID: V-E100177) finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet **18.06.2025 bis einschließlich 17.07.2025** schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe, oder per E-Mail an kanzlei-sb1-kar-stg@eba.bund.de zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG bis zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist – bis einschließlich **31.07.2025** – beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe, oder per E-Mail an kanzlei-sb1-kar-stg@eba.bund.de zu richten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> erfolgen.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html.